Die Aufgaben des Nachlassgerichts und weitere Hinweise

Die Nachlassabteilung, auch als Nachlassgericht bezeichnet, ist die Abteilung eines Amtsgerichts, die sich mit Nachlasssachen (Erbrecht) befasst.
Zuständig ist das Nachlassgericht des Ortes, an dem die verstorbene Person (Erblasser*) ihren letzten gewöhnlichen Aufenthalt (z. B. den letzten Wohnsitz) hatte.

Zu den Nachlasssachen gehören im Wesentlichen:

- die amtliche Verwahrung von „Verfügungen von Todes wegen“ (Testamente und Erbverträge),
- die Eröffnung von „Verfügungen von Todes wegen“ und die Benachrichtigung der Beteiligten vom Inhalt dieser Verfügungen,
- die Erteilung von Erbscheinen (nur auf Antrag des Erben/Miterben),
- die Erteilung von Testamentsvollstreckerzeugnissen oder anderen Zeugnissen, die im Zusammenhang mit dem Nachweis der Rechtsnachfolge stehen,
- die Beurkundung von Erbausschlagungen (z. B. wenn der Nachlass überschuldet ist),
- die Anordnung und Überwachung von Sicherungsmaßnahmen (z. B. wenn die Erben unbekannt sind).

Zu den Aufgaben des Nachlassgerichts gehören dagegen **nicht:**

- die Ermittlungen über die Zusammensetzung des Nachlasses,
- die Abwicklung des Nachlasses, wie z. B. Erfüllung von Nachlassverbindlichkeiten (Schulden), Vermächtnissen und Pflichtteilsansprüchen,
- die Teilung des Nachlasses unter mehreren Miterben,
- die Rechtsberatung in Nachlassangelegenheiten.

Amtliche Verwahrung von „Verfügungen von Todes wegen“

Jede Person, die ein Testament eigenhändig geschrieben hat, kann es zum Nachlassgericht in die amtliche Verwahrung bringen.
Mit dieser amtlichen Verwahrung ist eine Reihe von Sicherheiten verbunden:

- Zunächst ist ausgeschlossen, dass das Testament verloren geht.
- Darüber hinaus ist gewährleistet, dass das Testament nach Eintritt des Erbfalles auch sicher aufgefunden und eröffnet wird, selbst wenn man nach der Abgabe des Testaments an einen anderen Ort verzieht.
- Das Gericht kann dies deswegen gewährleisten, da alle in der Bundesrepublik Deutschland von einem Nachlassgericht verwahrten Testamente im Zentralen Testamentsregister registriert werden.

Testamente, die vor einem Notar errichtet wurden, müssen vom Notar ausnahmslos in die amtliche Verwahrung gegeben werden. Gleiches gilt für Erbverträge, wenn diese nicht in der Verwahrung des Notars verbleiben.

Die Rückgabe einer hinterlegten „Verfügung von Todes wegen“ kann nur an den Verfasser (Testator) **persönlich** erfolgen. Andere Personen können hierbei nicht vertreten – auch nicht in Vollmacht. Wurde die „Verfügung von Todes wegen“ gemeinsam verfasst, müssen auch alle Verfasser die Herausgabe persönlich beantragen.

Eröffnung von „Verfügungen von Todes wegen“

Sobald das Nachlassgericht von einem Sterbefall Kenntnis erlangt, wird geprüft, ob sich eine „Verfügung von Todes wegen“ beim Nachlassgericht in der amtlichen Verwahrung befindet.
In Hessen werden durch die Ortsgerichte – bspw. auf Grundlage der Angaben von Angehörigen – sogenannte Sterbefallsanzeigen aufgenommen und bei dem Nachlassgericht eingereicht, damit dieses von dem Tod einer Person Kenntnis erlangt.
Handschriftliche Testamente, die sich nicht in der amtlichen Verwahrung befinden, müssen umgehend beim Nachlassgericht abgegeben werden.

Satz und Gestaltung: OLG Frankfurt am Main Druck: JVA Darmstadt (03.24) (vierseitig)

Das Nachlassgericht muss jedes Schriftstück eröffnen, welches sich inhaltlich als „Verfügung von Todes wegen“ des Verstorbenen darstellen kann. Zur Eröffnung werden – anders als gelegentlich in Filmen dargestellt – in aller Regel die Beteiligten (z. B. die testamentarischen und gesetzlichen Erben) nicht geladen. Vielmehr eröffnet der zuständige Rechtspfleger die „Verfügung von Todes wegen“ alleine.

Nach der Eröffnung eines Testaments oder Erbvertrags sind die Beteiligten durch das Nachlassgericht vom Inhalt dieser eröffneten „Verfügung von Todes wegen“ in Kenntnis zu setzen. Die Benachrichtigung geschieht in der Regel durch Übersendung einer beglaubigten Abschrift der eröffneten „Verfügung von Todes wegen“ und des Eröffnungsprotokolls.
Bei der Eröffnung hat das Nachlassgericht noch nicht die Gültigkeit der eröffneten „Verfügung von Todes wegen“ zu prüfen. Dies geschieht erst im Rahmen eines (eventuellen) Erbscheinverfahrens. Aus der Übersendung der beglaubigten Abschrift des Testaments oder Erbvertrags können deshalb keine Rückschlüsse auf deren Gültigkeit gezogen werden. Benachrichtigt werden in dieser Form nicht nur die im Testament oder Erbvertrag Bedachten, sondern auch diejenigen Personen, deren gesetzliches Erbrecht durch diese „Verfügung von Todes wegen“ beeinträchtigt ist. Die Übersendung der beglaubigten Abschrift des Testaments oder Erbvertrags bedeutet daher nicht in jedem Fall, dass die Empfänger zum Kreise der Bedachten/Erben gehören.

Der Erbschein und seine Bedeutung
Der Erbschein ist ein amtliches Zeugnis (öffentliche Urkunde) darüber, dass eine verstorbene Person von einer Person oder mehreren Personen beerbt worden ist.

Falls keine „Verfügung von Todes wegen“ vorhanden oder diese nicht eindeutig formuliert ist, kann die Feststellung des Erbrechts nur durch Erteilung eines Erbscheins erfolgen. Dieser ist beim Nachlassgericht oder einem Notar persönlich zu beantragen, kann aber auch schriftlich gestellt werden. Unabhängig von der Art der Antragstellung ist zur Erteilung eines Erbscheins **in jedem Fall das persönliche Erscheinen** beim Nachlassgericht oder bei einem Notar erforderlich, um die notwendigen Urkunden vorzulegen und die eidesstattliche Versicherung abzugeben. Diese ist erforderlich, um solche Tatsachen zu versichern, die nicht mit öffentlichen Urkunden nachgewiesen werden können (z. B. der gesetzliche Güterstand). Daher bedarf es der Beurkundung durch das Nachlassgericht oder durch einen Notar. Beide erheben für ihre Tätigkeit eine Gebühr. Eine Rechtsberatung kann hingegen nur durch den Notar erfolgen.

Erteilt das Nachlassgericht einen Erbschein, können sich damit die darin aufgeführten Erben als Rechtsnachfolger des Verstorbenen legitimieren.
Der Erbschein stellt die Rechtsnachfolge fest, nicht aber, wem einzelne Nachlassgegenstände zustehen. Dies muss im Rahmen der Nachlassteilung erfolgen.

Wenn es sich um ein notarielles Testament oder einen Erbvertrag handelt, in dem die Erben namentlich bezeichnet sind, reicht zum Nachweis der Erbfolge in den meisten Fällen eine beglaubigte Abschrift der vom Nachlassgericht eröffneten „Verfügung von Todes wegen“ und des Eröffnungsprotokolls aus.

Ein privatschriftliches Testament wird hingegen nur selten als Erbnachweis akzeptiert. Es ist zu empfehlen, vor der Beantragung eines Erbscheins bei den betreffenden Institutionen anzufragen, ob die vorhandenen Unterlagen als Erbnachweis ausreichen oder ob ein Erbschein erforderlich ist. Dieser ist in der Regel erforderlich, wenn der Erblasser Grundeigentum hinterlassen hat und **kein** notarielles Testament oder Erbvertrag die Erbfolge eindeutig regelt. Auch Banken, Versicherungsgesellschaften und ähnliche Institutionen lassen sich die Erbfolge grundsätzlich durch einen Erbschein nachweisen.

Satz und Gestaltung: OLG Frankfurt am Main Druck: JVA Darmstadt (03.24) (vierseitig)

Annahme und Ausschlagung der Erbschaft

Wer die ihm zugefallene Erbschaft nicht annehmen möchte, muss sie ausdrücklich ausschlagen, anderenfalls wird er endgültig zum Erben.
Die Ausschlagung ist nur wirksam, wenn innerhalb der Ausschlagungsfrist von grundsätzlich **sechs Wochen** seit Kenntnis vom Anfall der Erbschaft **und** dem Grund der Berufung zum Erben (z. B. als gesetzlicher oder testamentarischer Erbe)

1. sie gegenüber dem Nachlassgericht zu dessen **Niederschrift** erklärt wurde,

oder

2. die Unterschrift der ausschlagenden Person auf dem an das Nachlassgericht zu richtenden Ausschlagungsschreiben durch ein Ortsgericht (siehe: „Das Ortsgericht“) **oder** einen Notar beglaubigt wurde **und** dieses Schreiben innerhalb der Ausschlagungsfrist beim Nachlassgericht eingegangen ist.

Die Ausschlagungsfrist beträgt sechs Monate, wenn der Erblasser seinen letzten Wohnsitz nur im Ausland gehabt oder sich der Erbe bei dem Beginn der Frist im Ausland aufgehalten hat.

Die Ausschlagung verursacht Gebühren. Sie ist aber ein geeignetes Mittel, um eine Haftung für Nachlassschulden auszuschließen.
Hat der Erblasser Sozialhilfeleistungen bezogen, so ist die Haftung der Erben für Ersatzansprüche schon nach dem Gesetz auf den vorhandenen Nachlass begrenzt.
Ist der Nachlass durch anderweitige Verbindlichkeiten überschuldet, so kann der Erbe auch nach Ablauf der Ausschlagungsfrist die Haftung mit seinem eigenen Vermögen durch besondere Maßnahmen abwenden (z. B. durch Antrag auf Eröffnung eines Nachlassinsolvenzverfahrens).

Bei der Ausschlagung ist zu beachten, dass in der Regel das Erbe der nächstberufenen Person anfällt. Schlagen z. B. die Eltern oder ein Elternteil aus, sind oft die Kinder zu Erben berufen. Sollen diese ebenfalls nicht Erbe werden, müssen auch sie ausschlagen.

Für minderjährige Kinder können gesetzliche Vertreter (Eltern, die verwitwete Mutter/der verwitwete Vater, der Alleinsorgeberechtigte, der Vormund) die Erbschaft in der oben angegebenen Form und Frist ausschlagen. Hierzu ist grundsätzlich die Genehmigung des Familiengerichts erforderlich, die auch innerhalb der Ausschlagungsfrist bei dem Nachlassgericht eingegangen sein muss. Eine familiengerichtliche Genehmigung ist hingegen **nicht** erforderlich, wenn das Kind erst Erbe wird, weil der erbberechtigte Elternteil – dem auch die elterliche Sorge zusteht – vorher bereits ausgeschlagen hat (siehe vorstehender Absatz).

Die Erbausschlagung eines gesetzlichen Betreuers wird erst durch die dem Nachlassgericht anzuzeigende **Genehmigung des Betreuungsgerichts** wirksam.

Arten der Beteiligung am Nachlass

a) Vermächtnis:
Nicht alle in einer „Verfügung von Todes wegen“ Bedachten sind „Erbe“ im Sinne des Gesetzes. Eine Person kann auch, wenn nur ein bestimmter Gegenstand oder ein Geldbetrag zugewendet wurde, ein „Vermächtnisnehmer“ sein. Nur der Erbe allein oder die Erben zu mehreren ist/sind Rechtsnachfolger des Verstorbenen kraft Gesetzes. Im Gegensatz hierzu erhält ein Vermächtnisnehmer nicht das Miteigentum am Nachlass. Es besteht nur Anspruch darauf, dass der Erbe/die Erben ihm das Eigentum an dem vermachten Gegenstand überträgt/übertragen bzw. die vermachte Summe auszahlt/auszahlen. Bei Grundstücksvermächtnissen ist zur Erfüllung des Vermächtnisses die notarielle Beurkundung der Eigentumsübertragung erforderlich.

Satz und Gestaltung: OLG Frankfurt am Main Druck: JVA Darmstadt (03.24) (vierseitig)

b) Pflichtteil:
Sind der überlebende Ehegatte/Lebenspartner und/oder die Abkömmlinge (z. B. die Kinder) des Verstorbenen in der „Verfügung von Todes wegen“ nicht oder nur unzureichend bedacht worden, steht ihnen der sogenannte Pflichtteil zu. Wenn der Verstorbene keine Abkömmlinge hinterlässt, sind auch die Eltern des Verstorbenen pflichtteilsberechtigt.
Die Pflichtteilsberechtigten sind **nicht Erben** und haben daher kein Miteigentum am Nachlass. Das Pflichtteilsrecht beinhaltet nur einen Anspruch gegen die Erben auf Zahlung eines Geldbetrages in Höhe **der Hälfte** des gesetzlichen Erbteils. Der Anspruch verjährt, wenn er nicht innerhalb von **drei Jahren** nach Kenntnis vom Inhalt der „Verfügung von Todes wegen“ gegenüber den Erben geltend gemacht wird. Die Geltendmachung erfolgt nicht gegenüber dem Nachlassgericht, sondern unmittelbar gegenüber dem/den Erben.

Erbengemeinschaft, Nachlassteilung, Grundbuchberichtigung

Mehrere Erben einer verstorbenen Person bilden eine Erbengemeinschaft. Sie können bis zur Teilung des Erbes nur gemeinschaftlich über den Nachlass verfügen.
Die Nachlassteilung kann jeder Erbe verlangen, wenn diese nicht durch eine „Verfügung von Todes wegen“ der verstorbenen Person untersagt oder durch Vereinbarung der Erben ausgeschlossen ist. Wenn zum Nachlass Grundeigentum gehört, ist eine notarielle Beurkundung des Erbteilungsvertrages erforderlich.

Die Berichtigung des Grundbuchs – zu der die Erben verpflichtet sind – erfolgt durch Eintragung des Erben bzw. der Erbengemeinschaft in das Grundbuch und ist gebührenfrei, **wenn** sie innerhalb einer Frist von **zwei Jahren** seit dem Tod des Erblassers beantragt wird. Der Antrag ist schriftlich an das Grundbuchamt zu richten.

Das Ortsgericht

In jeder Gemeinde in **Hessen** ist ein Ortsgericht, geführt von einem Ortsgerichtsvorsteher, eingerichtet. Der Ortsgerichtsvorsteher ist befugt, über den Sterbefall von Personen, die in seinem Bezirk ihren letzten Wohnsitz oder ihren letzten gewöhnlichen Aufenthalt hatten, eine Sterbefallsanzeige aufzunehmen, die dann dem zuständigen Nachlassgericht und dem Standesamt übersendet wird.

Da der Ortsgerichtsvorsteher die öffentliche Beglaubigung von Unterschriften vornehmen darf, kann die zur Erbausschlagung erforderliche Erklärung hier beglaubigt werden.
Ferner ist das Ortsgericht für die Sicherung des Nachlasses und die Aufstellung von Vermögensverzeichnissen zuständig, soweit hierfür ein Bedürfnis besteht.

Weitere Informationen

a) Auf dem Internetauftritt der ordentlichen Gerichtsbarkeit in Hessen
www.ordentliche-gerichtsbarkeit.hessen.de
und dort unter: *Startseite » Themen von A-Z » Erbschein*
oder bei dem zuständigen Nachlassgericht, zu finden im übergreifenden Orts- und Gerichtsverzeichnis: http://www.justizadressen.nrw.de

b) oder im Informationsportal Erbscheinverfahren: https://justizministerium.hessen.de/Buergerservice/Informationsportal-Erbscheinverfahren

c) Zudem steht Ihnen für Fragen und zur Unterstützung der **Digitale Service Point der Hessischen Justiz** zur Verfügung. Die landesweit kostenlose Rufnummer **0800 / 96 32 147** (montags bis freitags von 8:00 bis 18:00 Uhr) oder E-Mail-Adresse servicepoint@justiz.hessen.de kann jede Bürgerin und jeder Bürger nutzen.
www.justizministerium.hessen.de/service/digitaler-service-point

* Aus Gründen der leichteren Lesbarkeit wird in den folgenden Texten nur die männliche Sprachform verwendet. Diese soll im Sinne der sprachlichen Vereinfachung als geschlechtsneutral zu verstehen sein.